

**Zertifikatsordnung
für das Zertifikatsprogramm
„Kirchenrecht interkonfessionell“
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 12. Februar 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer, Unterrichtssprache
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Auswahl
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienbeginn
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung, Endnote, Zeugnis
- § 11 Programmleitung
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Mitwirkungspflichten der Studierenden; Bestätigung von Mitteilungen
- § 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 15 Versäumnis
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
- § 18 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan für das Zertifikatsprogramm „Kirchenrecht interkonfessionell“

§ 1

Zielsetzung, allgemeine Beschreibung, Dauer, Unterrichtssprache

(1) ¹Die christlichen Kirchen arbeiten in Deutschland verstärkt zusammen, indem sie sich rechtlicher Instrumente bedienen. ²Zugleich bringt das immer häufigere und selbstverständlichere Zusammenleben von Gläubigen verschiedener Konfessionen Konsequenzen für die kirchlichen Ordnungen mit sich. ³Juristische und theologische Berufe, die sich damit befassen, entdecken zunehmend den Bedarf, nicht nur das eigene Kirchenrecht zu kennen, sondern zumindest in Grundzügen auch das der Anderen. ⁴Ziel des in der vorliegenden Ordnung geregelten Zertifikatsprogramms „Kirchenrecht interkonfessionell“ ist es, berufliche Teilqualifikationen (Art. 77 Abs. 5 BayHIG) zu vermitteln. ⁵Im Einzelnen sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- a) Bewusstsein für die Existenz unterschiedlicher Rechtsverständnisse und theologischer Zugänge zum Recht in verschiedenen konfessionellen Traditionen;
- b) Grundkenntnisse der wichtigsten Rechtsquellen und der Organisationsstrukturen verschiedener Kirchen sowie der Regelung ausgewählter Grundvollzüge;
- c) Anwendung vergleichender Methoden, um Ähnlichkeiten und Unterschiede in verschiedenen kirchlichen Ordnungen festzustellen;
- d) Fähigkeit, das erworbene Wissen mit den Anforderungen der Praxis in Beziehung zu setzen;
- e) Einblick in das staatliche Religionsrecht und das Recht einzelner nichtchristlicher Religionsgemeinschaften.

(2) ¹Dem Zertifikatsprogramm kommen zwei Besonderheiten der LMU zugute: die institutionelle Verankerung dreier christlicher Theologien – katholisch, evangelisch und orthodox – sowie der kirchenrechtliche Schwerpunkt durch das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik. ²Das Zertifikatsprogramm bündelt rechtsbezogene Lehrveranstaltungen aus den drei Theologien, um den Studierenden die konfessionsübergreifende Teilnahme zu ermöglichen.

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm wird von der LMU angeboten. ²Die Katholisch-Theologische Fakultät, die Evangelisch-Theologische Fakultät und die Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie der LMU sind Trägerinnen des Zertifikatsprogramms und üben die Aufsicht über dieses Zertifikatsprogramm aus. ³Das Zertifikatsprogramm unterliegt den Qualitätsanforderungen der Trägerinnen.

(4) ¹Das Zertifikatsprogramm wird als studienbegleitendes, viersemestriges Zusatzstudium im Sinn von Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG angeboten. ²Die Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist insbesondere für Studierende in einem theologischen oder juristischen Studiengang möglich. ³Die Höchststudiendauer beträgt acht Semester. ⁴Für die Aushändigung der Zertifikatsurkunde ist eine erfolgreiche Teilnahme an acht Lehrveranstaltungen erforderlich; dabei müssen mindestens 24 ECTS-Punkte erworben werden.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Auswahl

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Zertifikatsprogramm ist eine Immatrikulation in einem Studiengang an der LMU.

(2) ¹Die Bewerbung zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm ist innerhalb eines Kalenderjahres für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 30. September und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 31. März (Ausschlussfristen) bei der Programmleitung möglich. ²Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Nachweis einer Immatrikulation in einem Studiengang im Sinn von Abs. 1;
2. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder ein Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde.

(3) Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

§ 3

Studienberatung

¹Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen bzw. Anrechnungen von Kompetenzen betreffen, erteilen die Programmleitung und die Studienkoordination, die auch die allgemeine Beratung von Interessentinnen und Interessenten durchführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen zur Bewerbung und zur inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium im Zertifikatsprogramm kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

ECTS-Punkte

¹Im Rahmen des studienbegleitenden Zertifikatsprogramms sind gemäß den Vorgaben des Studienplans in der Anlage zu dieser Satzung insgesamt 24 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in den Lehrveranstaltungen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den Aufwand für die Prüfungsvorbereitung und die erbrachte Prüfungsleistung. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung für 24 ECTS-Punkte (§ 1 Abs. 4 Satz 4) insgesamt 720 Stunden beträgt.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Das Zertifikatsprogramm besteht aus Lehrveranstaltungen, die in vier Semestern abgeschlossen werden. ²Alle Lehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren. ³Der Aufbau des Zertifikatsprogramms ist in verbindlicher Weise im Studienplan in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Leistungsnachweise, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungen werden benotet. ²Bei der Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„summa cum laude“ (eine besonders anzuerkennende Leistung),
Note 2	„magna cum laude“ (eine den Durchschnitt überragende Leistung),
Note 3	„cum laude“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
Note 4	„rite“ (eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht),
Note 5	„insuffizienter“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	„summa cum laude“,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	„magna cum laude“,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	„cum laude“,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	„rite“.

(2) ¹Für jede Lehrveranstaltung ist mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Dauer bzw. Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ³Die Prüfungen müssen bestanden werden. ⁴Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „rite“ bewertet ist, andernfalls gilt sie als „insuffizienter“. ⁵Die Benotung der jeweiligen Prüfungsleistung wird im Zertifikatszeugnis nicht ausgewiesen.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „insuffizienter“ bewertet, wenn Studierende nach einer Anmeldung zu einer Prüfung oder bei einer Prüfung, an welcher sie teilnehmen müssen, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktreten. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 9

Prüfungsformen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Zusatzstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.

(2) ¹In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Den Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Eine Seminararbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

(4) Ein Portfolio enthält eine Sammlung ausgewählter bzw. eigenständig erarbeiteter Dokumente und anderer Materialien, die von den Studierenden zusammenfassend reflektiert und bewertet werden.

(5) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(6) Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(7) Mündliche Prüfungen können unter den von der Programmleitung festzulegenden, ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren sicherstellenden Voraussetzungen ausnahmsweise auch per Videokonferenz abgehalten werden.

(8) ¹Schriftliche Prüfungen können in einem von der LMU unmittelbar oder mittelbar gestellten und überwachten Raum und auf von der LMU unmittelbar oder mittelbar gestellten und überwachten Geräten auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Kursleitung bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(9) ¹Nicht überwachte, schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgenommen werden, wenn die Programmleitung dies für einzelne oder alle der in der Anlage angegebenen Prüfungen und Prüfungsformen beschließt und mit diesem Beschluss insbesondere Regelungen trifft, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben – vor allem prüfungsrechtliche (Prüfungsgrundsätze, Verfahrensorderungen, Grundsatz der Chancen-

gleichheit usw.), datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Anforderungen – gewährleistet. ²Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen die zulässigen Hilfsmittel und Hilfspersonen nicht beschränkt werden.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung, Endnote, Zeugnis

(1) ¹Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn im Rahmen der Höchststudiendauer (§ 1 Abs. 4 Satz 3) alle kursbegleitenden Leistungsnachweise bestanden sind, zulässige Wiederholungen eingerechnet. ²Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Leistungsnachweis abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(2) Die Endnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Noten und wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikatsprüfung wird von der Programmleitung eine Zertifikatsurkunde ausgestellt. ²Zusätzlich zur Urkunde wird ein Transcript of Records ausgestellt, das alle absolvierten Lehrveranstaltungen und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ³Beide Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Die Zertifikatsurkunde wird durch die Dekaninnen oder Dekane der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie unterschrieben. ⁵Das Transcript of Records trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Programmleitung.

§ 11

Programmleitung

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie der LMU geleitet und durchgeführt. ²Die Programmleitung setzt sich aus folgenden drei Mitgliedern zusammen:

1. für die Katholisch-Theologische Fakultät: die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht, insbesondere Theologische Grundlegung des Kirchenrechts, allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie für Orientalisches Kirchenrecht;
2. für die Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie: die Dozentin oder der Dozent für Kirchenrecht;
3. für die Evangelisch-Theologische Fakultät: eine Professorin oder ein Professor aus einem Tätigkeitsbereich mit Nähe zum Kirchenrecht, die oder der vom Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät bestellt wird.

(2) ¹Die Programmleitung ist für die Gesamtleitung und die akademische Aufsicht des Zertifikatsprogramms verantwortlich. ²Sie fungiert auch als Prüfungsausschuss für das Zertifikatsprogramm.

(3) ¹Die Programmleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; das Umlaufverfahren ist zulässig. ²Die Mitglieder der Programmleitung bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von fünf Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Prüfende sind regelmäßig die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter. ²Schriftliche Prüfungen, die als „insuffizienter“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Prüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden durchzuführen.

(2) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(3) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 13

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

Die Mitwirkungspflichten der Studierenden werden in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 14

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Über die Anerkennung oder Anrechnung bereits erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag gemäß Art. 86 BayHIG die Programmleitung, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Kursleitung der entsprechenden Lehrveranstaltung, für die die bereits erbrachten Zeiten und Leistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen.

§ 15

Versäumnis

¹Der Grund für den Rücktritt von oder das Versäumnis einer Prüfung muss gegenüber der Programmleitung unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benützung

nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „insuffizienter“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Die Studierenden sind verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtspersonen zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt, herauszugeben. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit „insuffizienter“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Satzes 1 und bzw. oder des Satzes 4 kann die Programmleitung die Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungen ausschließen.

(2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören, können durch die Aufsichtspersonen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung als „insuffizienter“ bewertet. ²Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. ³Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 17

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

§ 18

Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch die Programmleitung nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Programmleitung kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt, aus dem hervorgeht, dass die oder der Studierende nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

§ 19 **Mängel im Prüfungsverfahren**

¹Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von den Studierenden, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. bei der Programmleitung geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Prüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist.

§ 20 **Akteneinsicht**

¹Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird den Studierenden bei der Programmleitung auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Prüfungen und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch die Programmleitung ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die Programmleitung kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der LMU erfolgt; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 21 **Inkrafttreten**

¹Diese Zertifikatsordnung tritt am 20. Februar 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2025.

